

Gerade bei kleinen Zylinderrad- und Ankerklöbchen hatte ich in letzter Zeit mehrmals Gelegenheit, mir selbst und anderen Kollegen aus der Not zu helfen. Da, wo das Anfertigen einer Fassung Stunden in Anspruch genommen hätte und dennoch sehr problematisch gewesen wäre, konnte in ein paar Minuten geholfen werden. Auch hier ließ ich, wenn immer möglich, den Zerdrückstich stehen. Aber auch dann, wenn dies nicht möglich war, sondern die ganze Fassung herausgerieben werden mußte, bot die Sache durchaus keine Schwierigkeiten. Denn wenn nur noch ein Faden Material am Rande stehenbleibt, sitzt der Stein so bombensicher, daß an ein Verschieben oder Loswerden nicht zu denken ist. Und dann erst der Vorteil der Endluftbestimmung: Während man beim üblichen Fassen sehr oft trotz allen Aufpassens am Schlusse einer sorgfältig ausgeführten Fasserarbeit die unliebsame Überraschung erlebt, daß die Endluft nicht stimmt, ist dies beim neuen Verfahren vollkommen ausgeschlossen. Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, daß in unseren allerersten Reparaturwerkstätten, namentlich in derjenigen, die Herr J. aus eigener Praxis sehr gut kennt, heute mit Vorliebe mit Preßsteinen gearbeitet wird.

Allerdings eines ist zu sagen: Eine Mittelmäßigkeit hinsichtlich Steinmaterials und Werkzeugen verträgt das neue Verfahren nicht, dann lieber die Hände davon. Aber wenn wir die Seißchen Erzeugnisse verwenden, dann haben wir auch alle Gewähr, erstklassige Arbeit leisten zu können. (V/589) E. Donauer.

### Uhr mit selbsttätigem Aufzug

In der Zeitschriftenschau in Nr. 50 der UHRMACHERKUNST ist ein Uhraufzug angegeben, der mittels einer im Schornstein untergebrachten „Schnecke“, besser gesagt „Propeller“, eine Zimmeruhr aufzieht. Solche Uhr ist im Jahre 1921 schon in einer deutschen Uhrmacher-Fach-

zeitung beschrieben und abgebildet. Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß wegen Einbau eines solchen Apparates der Ofen nicht brennen oder man mit Polizei oder Hausdrachen in Konflikt geraten würde. Viel handlicher ist aber ein kleiner elektrischer Motor, für den die Stromkosten doch nur sehr gering sind.

### Elektrodenzerstäubung in Abhebekontakten

Ähnliche Beobachtungen habe ich vor etwa 20 Jahren auch gemacht, aber gerade an Silberkontakten. Die Konstruktion dieser zum Versuch ausgeführten Uhrenanlage war von unserem im Fach allbekannten Herrn Thiessen. Die Kontakte waren zwangsweise sehr langsam durchziehende Schleifkontakte aus Silber, da Silberoxyd leitend ist. Die Kontakte oxydierten aber im Laufe der Zeit, bei Durchgang von 100 Volt Gleichstrom und jede Minute von etwa 9 Sekunden Dauer, nicht nur, sondern sie setzten einen so dicken, schwarzen Schmutz ab, daß die Kontakte doch versagten. Durch Nebenschaltung eines kleinen Kondensators erreichte ich die Vermeidung des Unterbrechungsfunkens und hoffte, die viel längere Dauer der Kontakte dadurch zu erreichen.

Obwohl die Kontaktstellen nun silberweiß blieben, konnte man nach etlicher Zeit, unter einem Mikroskop, deutlich erkennen, daß an der einen Kontaktseite kleine Vertiefungen und an der anderen kleine Erhöhungen entstanden waren. Es machte nicht den Eindruck von geschmolzenem Silber, sondern wie abgestoßene Metallpartikel, die an der anderen Seite aufgehäuft waren, so wie man es früher bei den Kohlenstäben der großen Glühlampen beobachten konnte. Die beiden Kontakthebel blieben aber doch bisweilen aneinander hängen, konnten sich nicht mehr voneinander lösen, woran dann die betreffenden Uhren stehen blieben. (V/590) Bley.

## Verschiedenes

*Ladensperre bleibt vorläufig in der „aufgelockerten“ Form — Neue Bestimmungen zur Goldbewirtschaftung — Der Außenhandel der Schweiz mit Uhren — Wie unsere Anregungen in der Werbung befolgt werden — Dürfen Waren nach Ladenschluß geliefert werden? — Frühzeitige Mitteilung der Weihnachtsgeschenke — Februar- und März-Abzeichen des WHW. aus unserer Industrie — Uhren- und Schmuckbetriebe sind stark verringert seit 1925*

### Anderung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels

Das ursprüngliche Einzelhandelsschutzgesetz vom 12. Mai 1933 war bekanntlich am 1. November 1933 abgelaufen und wurde durch Verordnung zunächst bis zum 1. Juli 1934, sodann abermals bis zum 1. Januar 1935 verlängert. Um nun nicht weitere Verlängerungen auf dem Verordnungswege erlassen zu müssen, ist im neuen Gesetz eine Befristung des Ladenerrichtungsverbots überhaupt weggefallen, und die Ladensperre gilt grundsätzlich so lange, bis man in der Praxis genügend Erfahrungen gesammelt hat, um an die Gestaltung eines umfassenden Einzelhandelsgesetzes heranzugehen, dem auch die endgültige Regelung des Verhältnisses der Großbetriebe zum übrigen Einzelhandel vorbehalten bleibt.

Das bedeutet nun aber keineswegs, daß auf unbestimmte Zeit die Errichtung neuer Ladengeschäfte ganz und gar unmöglich gemacht ist. In dieser scharfen Form gilt die Ladensperre zukünftig (ebenso wie bisher) nur für die „unerwünschten“ Formen des Einzelhandels, also für Warenhäuser, Einheitspreisgeschäfte usw. Für den mittelständischen Einzelhandel dagegen ist bereits in den verschiedenen Verordnungen zum Einzelhandelsschutz ein neues Kriterium für Ausnahmen von der Sperre eingeführt worden; für die Zulassung der Ausnahme war nicht mehr die Bedürfnisfrage maßgebend, sondern die Frage, ob die Person des Antragstellers moralisch und fachlich die für den Handelsstand erforderlichen Qualitäten aufzuweisen hatte. Der Gesichtspunkt der Fachlichkeit wird zukünftig noch mehr in den Vordergrund gestellt. Damit ist vor allem die Gewähr gegeben, daß eine von mancher Seite befürchtete Stagnation im Einzelhandel vermieden wird, indem einerseits der kaufmännische Nachwuchs ein seinen Fähigkeiten entsprechendes Befähigungsfeld erhält, und andererseits infolge einer monopolartigen Stellung

in seiner Leistungsfähigkeit nachläßt; gleichzeitig wird dadurch (wie auch durch kleinere Erleichterungen in der Frage der Geschäftserweiterungen) den Wünschen des Hausbesitzes Rechnung getragen. (VI 1/1087)

### Neue Bestimmungen zur Goldbewirtschaftung

Der Leiter der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung ordnet mit Runderlaß Nr. 165/34 an:

1. An die Stelle des Abschnitts II des Runderlasses 90/34 treten folgende Bestimmungen: Den Genehmigungen nach III, 17 Ri., ist ferner hinzuzufügen: „4. Ist das Kontingent des laufenden Monats erschöpft, so darf für Inlandszwecke auf die nicht voll in Anspruch genommenen Kontingente der jeweils vorangegangenen drei Monate bis zur Höhe von 50 % zurückgegriffen werden. Für Ausfuhrzwecke darf auf ein nicht voll in Anspruch genommenes Kontingent des Vormonats unbeschränkt zurückgegriffen und auf das Kontingent des nächsten Monats bis zu 25 % vorgegriffen werden.“

2. Bei der Behandlung von Anträgen nach Abschnitt IV c des Runderlasses 90/34 auf erstmalige Erteilung oder auf Erhöhung von Goldwerbungs genehmigungen ist folgendes zu beachten: Die Zusatzgenehmigungen für die Ausfuhr dürfen nicht dazu mißbraucht werden, die Verwendung von Gold für die Inlandsfabrikation unberechtigterweise zu steigern. Derartigen Anträgen ist daher eine Bescheinigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer beizufügen, daß der Antragsteller das auf Grund seiner ordentlichen Genehmigung bezogene Gold nur in dem Maße für Inlandsaufträge verwandt hat, wie es dem Verhältnis des Vorjahres entspricht. Ohne eine solche Bescheinigung eingereichte Anträge sind ohne weiteres abzulehnen.

Neuen Firmen wird zweckmäßig auf Grund ihres Arbeitsprogrammes zunächst eine knapp bemessene Goldmenge zu-